

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**Erläuterungen****2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG****2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG)**

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

- 2.2.3 Axtbach
- 2.2.4 Erlenbruchwald nördlich Dackmar
- 2.2.5 Serries Teich
- 2.2.6 Feuchtwiesen - Axtbachniederung
- 2.2.7 Beelener Mark

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Für alle Naturschutzbeispiele gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

- 1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen,

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

	auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,	- Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich.
2)	wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens.
3)	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,	Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.
4)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen und zu füttern,	Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen. Auf die rechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes NW wird verwiesen.
5)	Wildäcker anzulegen,	
6)	Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,	Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.
7)	Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; außerhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten,	Die Unterhaltungstreifen beidseitig der Ems sind keine Wege im Sinne dieser Festsetzung. Die Bereiche des Emsunterhaltungstreifens, die begangen oder beritten werden dürfen, sind in der Anlage 2.1 zur Festsetzungskarte dargestellt.
8)	bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum, b) Landungs-, Boot- und Angelstege, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Entenbrutkästen.
9)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler,	

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

-
- | | |
|---|---|
| Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern, | |
| 10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, | |
| fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören, | Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.
Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung an Fließgewässern sind vom Verbot nicht erfasst (siehe Verbot 20).
Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot der unteren Landschaftsbehörde verwiesen.
§ 90 LWG ist zu beachten. |
| 12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern, | |
| 13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässern oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, | Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten. |
| 14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, | Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen, | |
| 16) Anlagen des Luft- und Modellsports zu errichten sowie mit Modellflugzeu- | |

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| <p>gen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, ferner Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben; Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,</p> | |
| <p>17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,</p> | |
| <p>18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,</p> | <p>Dies gilt auch für Modellboote.</p> |
| <p>19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> | |
| <p>20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen,</p> | <p>Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeits-erlass vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> |
| <p>21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,</p> | |
| <p>22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (Biotope nach § 62 LG) nachzusäen,</p> | <p>Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.</p> |
| <p>23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen. Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.</p> | |
| <p>24) in den vorhandenen Gewässern zu angeln oder den Fischfang auszuüben.</p> | |

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**

Erläuterungen

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 1)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Das Verbot 2.1 B 25) ist zu beachten.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen:

1. Bodenständige Waldbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a. keine Kahlschläge in bodenständigen Waldbeständen; Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung;

Löcherhiebe höchstens in der Größe wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert. Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.

2. Wiederaufforstungen sind nur mit bodenständigen Baumarten durchzuführen.

3. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre

Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Kalamitäten.

4. Totholz und Baumstubben sind im Wald zu belassen.

Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

vom Verbot zu 2)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)

die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,

vom Verbot zu 4)

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bishe-

Sollten sich im Rahmen der Waldschadensforschung Erkenntnisse ergeben, die die Anpflanzung von nicht bodenständigen,

**Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete****Erläuterungen**

rigen Umfang, das Füttern von Tieren gemäß § 25 Abs. 1 LJG NW, Maßnahmen, die den Biotoppflege- und Biotopentwicklungsmaßnahmen entsprechen oder wenn sie behördlich angeordnet wurden sowie die Wiederansiedlung von Arten unter wissenschaftlicher Aufsicht,

vom Verbot zu 7)

das Betreten des Naturschutzgebietes durch den Eigentümer, das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,

vom Verbot zu 8) und 10)

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäunen für forst- und landwirtschaftliche Zwecke, die Anlage von offenen Ansitzleitern, wenn deren Standort mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,

vom Verbot zu 10) und 12)

Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze und Drainagen sowie von Straßen und Wegen notwendig sind, soweit eine solche Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde und bei Waldwegeunterhaltung/Instandsetzung der unteren Forstbehörde vorher angezeigt wird und die Landschaftsbehörde/Forstbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt

jedoch standortgerechten Baumarten erfordern, ist dies über eine Befreiung gemäß § 69 LG NW möglich.

Zur ordnungsgemäßen Jagd zählt der Einsatz von Jagdhunden.

Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

C. Gebote

- Für alle Naturschutzgebiete ist vom Kreis Warendorf ein Pflege- und Entwicklungsplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans aufzustellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung (LÖBF / LAfAO) und der Bezirksregierung Münster als Höhere Landschaftsbehörde abzustimmen ist.

Eine Abstimmung ist, wenn Wald betroffen wird, mit dem Forstamt Warendorf erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Bedarfsfalle auch mit der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und in Fragen des Ems-Auen-Schutzkonzeptes mit dem StUA Münster erforderlich.

- Die vorhandenen Hecken und Kopfbäume in den Naturschutzgebieten sind bei Bedarf abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. zu schneiden.

Hecken sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in der Zeit vom

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete**Erläuterungen**

- Vorhandene Obstbaumbestände sind zu pflegen.

01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.
Kopfbäume sind regelmäßig in einem Turnus von 8-12 Jahren zu schneiteln.